

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Katholische Stiftungshochschule München			
Ggf. Standort	München			
Studiengang	Community Health Nursing			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science / M.Sc.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020 (geplant)			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	-			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	-			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	10.03.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

(nicht angezeigt)

Kurzprofil des Studiengangs

Die Katholische Stiftungshochschule München (KSH München), mit den beiden Studienstandorten München und Benediktbeuern, ist eine staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften, die Bildungsangebote für Pflege- und Gesundheitsberufe, für die Soziale Arbeit, die Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit sowie für frühkindliche Bildung anbietet. Sie ist seit den 1990er Jahren im Feld der Pflege aktiv.

Die Fakultät Gesundheit und Pflege bietet den derzeit knapp 400 Pflegestudierenden ein umfassendes pflegespezifisches Angebot auf allen Qualifikationsebenen. Dieses Angebot soll zum Wintersemester 2020/21 um den weiterbildenden Masterstudiengang „Community Health Nursing“ (M.Sc.) erweitert werden. Insbesondere die Studiengänge „Pflege dual“ (B.Sc.), „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.) und „Suchthilfe“ (M.Sc.) sowie die wissenschaftliche Weiterbildung „Angewandte Gerontologie“ weisen Schnittstellen zum geplanten Masterangebot auf. Die curriculare Konzeption ist im Hinblick auf ein mögliches Kerncurriculum und die berufliche Einmündung mit den Fördergebern für die Studiengangsentwicklung (Robert-Bosch-Stiftung und Agnes-Karll-Gesellschaft für Gesundheitsbildung und Pflegeforschung mbH) sowie mit den beiden anderen im Rahmen dieses Projekts geförderten Hochschulen (Universität Witten/Herdecke und Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar) abgestimmt. Der Studiengang ist als gebührenfinanzierter Weiterbildungsstudiengang konzipiert und als solcher organisatorisch am hochschuleigenen Institut für Fort- und Weiterbildung (IF) angesiedelt.

Bei der Entwicklung der beruflichen Handlungskompetenz erwerben die Studierenden im begutachteten Studiengang erweiterte heilkundliche Kompetenzen. Dabei sollen Absolventinnen und Absolventen nicht ärztliche Aufgaben substituieren, sondern die pflegerischen und gesundheitsbezogenen Probleme in Kommunen, Gemeinden bzw. unterversorgten Stadtteilen mit den im Studium erworbenen Kompetenzen eigenverantwortlich lösen. Zielgruppe des Studiengangs sind pflegende Fachkräfte, die über ein abgeschlossenes pflege- oder gesundheitswissenschaftliches Bachelorstudium sowie eine abgeschlossene Berufsausbildung inklusive mindestens einer zweijährigen Berufstätigkeit in einschlägigen Arbeitsgebieten der Pflege verfügen.

Der Studiengang qualifiziert für die Übernahme von Tätigkeiten als Pflegeexpertin bzw. -experte mit der Schwerpunktsetzung auf klinische Aufgaben in der Primärversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung, Koordination, Steuerung und Leitung.

Es handelt sich um einen Teilzeitstudiengang, mit dem – auch mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf – insbesondere länger berufstätig Pflegende angesprochen werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der geplante Studiengang „Community Health Nursing“ und die damit angestrebte Qualifizierung können als innovativ für die Landschaft der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung in Deutschland angesehen werden. Das weiterbildende Masterstudium kommt dem Bedarf nach höher qualifizierten Studierenden mit erweiterten wissenschaftlichen und fachpraktischen Kompetenzen in verschiedenen Versorgungsfeldern entgegen. An der Fakultät Gesundheit und Pflege der Katholischen Stiftungshochschule München mit ihren Studiengängen im Bereich der Pflege, Angewandten Versorgungsforschung und Suchthilfe sowie der wissenschaftlichen Weiterbildung in Angewandter Gerontologie sind ohne Zweifel die notwendigen Voraussetzungen gegeben, dieses für Deutschland noch neue Studienfach erfolgreich zu etablieren. Der weiterbildende Masterstudiengang „Community Health Nursing“ (M.Sc.) trägt somit nicht nur zu einer inhaltlich sinnvollen Ergänzung des Studienangebotes an der KSH München bei, sondern leistet auch einen Beitrag zur Entwicklung des Berufsfeldes. Hervorzuheben ist, dass auch die Hochschulleitung für sich eine aktive Rolle bei der Sensibilisierung für die im Studiengang angesprochenen Fragen der Gesundheitsversorgung wie auch der Entwicklung des Berufsfeldes sieht und mit relevanten Akteuren des Freistaats Bayern im Austausch ist.

Außerordentlich positiv aufgefallen sind die weitgehenden Mitbestimmungsrechte der Studierenden an der KSH München.

Das Gutachtergremium empfiehlt, die empirisch-methodischen Anteile des Studiengangs noch expliziter in den Modulbeschreibungen darzustellen und so in der Außendarstellung zu verdeutlichen, an welchen Stellen im Curriculum die Forschungs- und Methodenkompetenzen verankert sind.

Für die Phase der Implementierung des Studiengangs wird empfohlen, die Lehrbeauftragten-Treffen und Modultreffen für die Kohorten 1 und 2 zur Synchronisation der Lehrinhalte zwischen den verschiedenen Lehrenden mindestens einmal pro Semester (statt einmal pro Studienjahr wie geplant) durchzuführen.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum	14
2.2.2 Mobilität	16
2.2.3 Personelle Ausstattung	17
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	18
2.2.5 Prüfungssystem	20
2.2.6 Studierbarkeit.....	21
2.2.7 Besonderer Profilanpruch	22
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen	23
2.3.2 Lehramt	25
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	25
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	27
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	28
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	28
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	28
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	28
III Begutachtungsverfahren	29
1 Allgemeine Hinweise	29
2 Rechtliche Grundlagen.....	29
3 Gutachtergruppe	29
IV Datenblatt	30
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	30

2	Daten zur Akkreditierung.....	30
	Glossar.....	31
	Anhang.....	32



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Community Health Nursing umfasst dieser 90 ECTS-Punkte; die Regelstudienzeit beträgt aufgrund der Konzeption als weiterbildender Teilzeitstudiengang 4 Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Community Health Nursing“ (M.Sc.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Bereich des Community Health Nursing sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in ggf. fachübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Generell gelten an der KSH München die allgemeinen Qualifikations- und Immatrikulationsvoraussetzungen nach dem BayHSchG. Auch gilt die Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Stiftungshochschule München vom 12.03.2019 und die Satzung über die Zulassungsbeschränkungen und das Zulassungsverfahren an der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München (Zulassungsbeschränkungs- und Zulassungsverfahrensatzung –ZBZVS) vom 09.02.2006, zuletzt geändert im Juli 2013.

Gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Community Health Nursing müssen Bewerberinnen und Bewerber daneben „folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in oder Altenpfleger/-in oder eine gleichwertige in- oder ausländische Berufsausbildung.
2. eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit in der Pflege.
3. den erfolgreichen Abschluss eines pflege- oder gesundheitswissenschaftlichen Bachelor- oder Diplomstudiengangs oder eines Abschlusses in einem Studium verwandter Fachrichtung, an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule, im Umfang von wenigstens 6 Semestern (als Vollzeitäquivalent) mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 und
4. ausgewiesene Leistungspunkte durch das vorherige Studium im Sinne von Nr.3) in Höhe von 210 CP. Personen, die bei der Bewerbung nur 180 CP nachweisen können, können auf Probe zugelassen werden und müssen in den ersten zwei Studiensemestern durch den Besuch begleitender Lehrveranstaltungen 30 CP zusätzlich erwerben (...).“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es wird gemäß § 9 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad Master vergeben. Die Abschlussbezeichnung lautet aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs „Master of Science“ (M.Sc.).

Das Diploma Supplement für den Studiengang liegt vor. Es wird die aktuelle, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung von 2018 verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zur Verwendbarkeit, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Dauer der Module und zur Häufigkeit des Angebots. Auch Angaben für Präsenz- und Selbstlernzeiten sowie Angaben des jeweiligen Gesamtarbeitsaufwands sind enthalten.

Es wird gemäß § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APrO) der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München „für die Gesamtnote eine relative Note nach den Empfehlungen des ECTS-Users-Guide in der jeweiligen Fassung gebildet. In die Berechnung der relativen Note werden außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge einbezogen.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang „Community Health Nursing“ (M.Sc.) haben die Module überwiegend einen Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten. Ausgenommen davon sind das Modul ‚Sozial- und Gesundheitsplanung‘

mit 6 ECTS-Punkten, das Modul ‚Projektarbeit in Feldern des CHN‘ mit 9 ECTS-Punkten und die Masterarbeit mit 30 ECTS-Punkten. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 30 ECTS-Punkte.

Es werden zwischen 20 und 25 ECTS-Punkte pro Semester vergeben, was dem weiterbildenden Teilzeitstudium angemessen ist. Laut § 18 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APrO) der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München werden 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt veranschlagt.

Nach Abschluss des Studiengangs haben die Studierenden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(nicht einschlägig)

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Wie eingangs bereits ausgeführt, handelt es sich beim Community Health Nursing um ein neues Studienangebot, für das keine Vorbilder in Deutschland bestehen, zu dem es jedoch in verschiedenen anderen Ländern langjährige Erfahrungen gibt, die sich sowohl in verstärkter Forschungsaktivität wie auch in eindeutigen Berufsfeldern und -bildern widerspiegeln. Vor diesem Hintergrund ist positiv hervorzuheben, dass die katholische Stiftungshochschule in engem Austausch mit den beiden anderen Universitäten steht, die ebenfalls Studiengänge zum Community Health Nursing entwickelt haben. In der Zusammenschau hat sich gezeigt, dass sich ein gemeinsamer Kern herausgebildet hat, die einzelnen Standorte aber dennoch ihre Schwerpunkte setzen konnten. Die Gutachtergruppe würde es begrüßen, wenn der Studiengang Community Health Nursing mittelfristig auch als konsekutiver Studiengang aufgelegt werden könnte.

Kritisch sah die Gutachtergruppe zunächst die Vergabe der Abschlussbezeichnung „Master of Science“, da auf Basis der Unterlagen Module mit einem eindeutigen „Science“-Bezug unterrepräsentiert erschienen. Im Verlauf der Gespräche mit den Lehrenden konnte jedoch der empirisch-methodische Anteil der einzelnen Module und in Folge des gesamten Curriculums verdeutlicht werden. Die Hochschulleitung und die Studiengangsverantwortlichen erläuterten zudem, dass es ihnen zur Konsolidierung der Forschung und zur Etablierung des Berufsfeldes in diesem Bereich ein wichtiges Anliegen sei, Absolventen und Absolventinnen die Promotion zu ermöglichen, was in Bayern in Pflegeberufen mit M.A. nicht möglich ist. Im Verlauf der Begutachtung kam die Gutachtergruppe nach tieferer Einsicht in die Modulinhalte einhellig zu der Überzeugung, dass die Abschlussbezeichnung „Master of Science“ auf Grundlage der zu erwerbenden Forschungs- und Methodenkompetenz adäquat ist.

Sehr beeindruckt zeigten sich die Gutachterinnen und Gutachter von den an der Hochschule durchgängig spürbaren und weitgehend genutzten Partizipationsmöglichkeiten der Studierenden ebenso wie von der Bereitschaft der Lehrenden, auf Vorschläge und Anregungen zur Weiterentwicklung des Curriculums einzugehen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München für den weiterbildenden Masterstudiengang Community Health Nursing hat der Studiengang folgendes Ziel:

„(...) Das Studium erweitert die im Rahmen der pflegerischen Ausbildung und des pflegebezogenen Bachelorstudiums erworbenen wissenschaftlichen, fachpraktischen, ethischen und systemsteuernden Kompetenzen durch eine Bildung auf dem Level 7 (ISCED Level 2011) im Sinne des Europäischen Qualifikationsrahmens. Es befähigt damit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten und zur selbstständigen Anwendung der erworbenen fachpraktischen Kompetenzen in neuen Handlungsfeldern des Community Health Nursing, zur Neu- und Weiterentwicklung von Versorgungsformen und -konzepten im Gesundheit- und Sozialwesen unter Beachtung der Nutzerperspektive sowie der ethischen, ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Es fördert die Entwicklung einer wissenschaftlich fundierten und kritisch reflektierenden Haltung gegenüber der gesundheits- und pflegebezogenen Versorgung von Personen in der gemeindeorientierten Versorgung. Die Studierenden werden durch das Studium befähigt, den hochkomplexen Versorgungsanforderungen, besonders älterer Menschen durch innovative, sektoren- und professionsübergreifende Versorgungskonzepte und erweiterte pflegepraktische Kompetenzen, die dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entsprechen, zu begegnen. Die Ziele des Studiums orientieren sich an einem umfassenden erweiterten Kompetenzprofil in den Bereichen der Fach- und Methodenkompetenz, der Sozialkompetenz sowie der Selbstkompetenz. Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.“

Auch das Diploma Supplement legt die Ziele des Studiengangs dar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert.

Der geplante Studiengang „Community Health Nursing“ und die damit angestrebte Qualifizierung können als innovativ für die Landschaft der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung in Deutschland angesehen werden. Die Katholische Stiftungshochschule München ist eine von drei Hochschulen, die sich im Rahmen einer Ausschreibung der Agnes-Karll-Gesellschaft erfolgreich um die finanzielle Unterstützung zum Aufbau eines solchen Studienprogramms beworben hat, daneben gibt es derzeit in Deutschland keine weiteren Studienangebote zum Community Health Nursing. Die Zielsetzung des Studiengangs besteht somit neben der Qualifizierung von Studierenden auch darin, einen Beitrag zur Sicherstellung und Weiterentwicklung des gesundheitlichen und pflegerischen Versorgungssystems zu leisten.

Das vorliegende Curriculum mit seinem eindeutig ausgewiesenen Praxisanteil ist gut geeignet, die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Vermittlung von Wissen, das Verstehen von Zusammenhängen und die Entwicklung von wissenschaftsbasierten Lösungsansätzen ist deutlich im Curriculum verankert. Der auf Populationen fokussierende Ansatz des Community Health Nursing bringt die intensive Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Prozessen mit sich – für die Studierenden des Community Health Nursing insbesondere zu Fragen der Gesundheit, Gesundheitsförderung, Krankheitsbewältigung und Pflegebedürftigkeit. Aufgrund der Novität des Studiengangs ist eine angemessene Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden eindeutig zu erwarten. Der hohe Praktikumsanteil im Studium wird Wege zu den Möglichkeiten der qualifizierten Erwerbstätigkeit aufzeigen. Da alle Studierenden eine Berufsqualifizierung mitbringen müssen und Berufserfahrung ein wichtiger Teil der Zulassungsbedingungen ist, ist eine adäquate Vorbereitung auf mögliche Arbeits- und Berufsfelder gegeben.

Kritisch hat die Gutachtergruppe zunächst die Vergabe der Abschlussbezeichnung „Master of Science“ gesehen, da auf Basis der Unterlagen Module mit einem eindeutigen „Science“-Bezug unterrepräsentiert waren. Im Verlauf der Gespräche mit den Studiengangsverantwortlichen konnte jedoch der empirisch-methodische Anteil der einzelnen Module und in Folge des gesamten Curriculums verdeutlicht werden, so dass die Gutachtergruppe die Adäquatheit der Abschlussbezeichnung „Master of Science“ auf Grundlage der zu erwerbenden Forschungs- und Methodenkompetenz bestätigen kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Es wird empfohlen, die empirisch-methodischen Anteile des Studiengangs noch expliziter in den Modulbeschreibungen darzustellen und so in der Au-

ßendarstellung zu verdeutlichen, an welchen Stellen im Curriculum die Forschungs- und Methodenkompetenzen verankert sind.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Modulinhalte orientieren sich nach Angaben der Hochschule an den Anforderungen der Richtlinien zu §63 Abs. 3c SGB V des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Im ersten Semester belegen Studierende die Pflichtmodule ‚Modelle und Theorien des CHN‘, ‚Case- und Caremanagement‘, ‚Entwicklung und Implementation neuer CHN-Konzepte‘ und ‚Erhebungs- und Auswertungsmethoden‘. Im zweiten Semester folgen die Module ‚Community Health Nursing für spezifische Bedarfslagen‘, ‚Sozial- und Gesundheitsplanung‘ sowie ‚Projektarbeit in Feldern des CHN‘. Zusätzlich belegen Studierende zwei der drei Wahlpflichtmodule ‚CHN in den Feldern Prävention und Gesundheitsförderung‘, ‚E-Health Innovationen und Anwendung‘ und ‚CHN in den Feldern der Palliativversorgung‘. Im dritten Semester werden die Module ‚Primärversorgung‘, ‚Forschungs- und Versorgungsethik‘ sowie die Weiterführung des Moduls ‚Projektarbeit in Feldern des CHN‘ angeboten. Auch die Arbeit an der Masterarbeit beginnt im dritten Semester. Das Studium schließt im vierten Semester mit der Masterarbeit ab.

Entsprechend § 7 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Community Health Nursing werden „die Module (...) als Pflichtmodule und als Wahlpflichtmodule geführt. (...) Die Studierenden müssen 2 von 3 Wahlpflichtmodulen (WP) verbindlich auswählen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.“

Zu den Lehr- und Lernformen gehören im Präsenzstudium u.a. Lehrvortrag, Textarbeit, Gruppenarbeit, Übungen, Diskussion und Fallarbeit, und im Selbststudium u.a. Textarbeit, Entwicklung eigener Erhebungsinstrumente, Fallbearbeitung und selbst organisierte Gruppenarbeit.

Gemäß 5 der Studien- und Prüfungsordnung sind „die praktischen Studienzeiten des semesterübergreifenden Studienmoduls 6.3 (...) von der Hochschule inhaltlich bestimmt und betreut. Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziele und Inhalte der praktischen Studienzeiten sowie Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.“ Es gilt für das Praxismodul die der Gutachtergruppe vorliegende ‚Vereinbarung zu der praktischen Studienphase im Masterstudiengang „Community Health Nursing“‘. Zudem wird für das Praxismodul zwischen der

Hochschule und der praktikumsgebenden Einrichtung bzw. deren gesetzlichen Vertretern eine ‚Ver- einbarung über eine Praxispartnerschaft‘ geschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang wird hinsichtlich seines Aufbaus und seiner inhaltlichen Ausgestaltung durch die Gutachtergruppe positiv bewertet. Wie bereits erwähnt, handelt es sich um ein neues Feld der pfl- gewissenschaftlichen Auseinandersetzung und pflegerischen Praxis. Es kann erwartet werden, dass der Studiengang durch die Praktika und Masterarbeiten der Studierenden einen Beitrag zur Entstehung einer kontinuierlich wachsenden Forschungsbasis leisten wird. Der Aufbau ist insgesamt stimmig, wo- bei die Bezüge zwischen den Modulen inhaltlich noch etwas deutlicher herausgearbeitet werden könnten.

Auf der Modulebene spricht die Gutachtergruppe einige Anregungen aus. So könnte für das Modul 1 (Erhebungs- und Auswertungsmethoden) geprüft werden, ob tatsächlich alle in der Beschreibung ge- nannten Inhalte in dem Rahmen gelehrt werden können. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe würde sich dieses Modul auch sehr gut dafür eignen, Verknüpfungen und Anschlussmöglichkeiten zur Projektarbeit und zur Masterarbeit herzustellen.

Für das Modul 3.2 (Case und Care Management) könnte die Hochschule in Erwägung ziehen, die Kompatibilität der Inhalte mit dem Curriculum und Zertifikat der Deutschen Gesellschaft für Case und Care Management abzugleichen und – sofern zutreffend – gegenüber den Studierenden zu kommu- nizieren, ob das Modul ganz oder in Teilen auf den Erhalt dieses Zertifikats – das in vielen Berufsfel- dern erforderlich ist – angerechnet werden kann.

Modulübergreifend sprechen sich die Mitglieder der Gutachtergruppe dafür aus, dass der Aspekt der Populationsorientierung des Community Health Nursing stärker betont werden könnte, z.B. im Modul 6.4 (Primärversorgung). Ebenso wäre es zu begrüßen, wenn der Begriff der Pflegebedürftigkeit im Curriculum verankert werden könnte. Der Gutachtergruppe ist bewusst, dass im Rahmen eines Studi- engangs mit 90 ECTS-Punkten Prioritäten gesetzt werden müssen; dennoch hält sie es für wün- schenswert, wenn geprüft werden könnte, ob Aspekte wie Kommunikation/Interaktion, Beratung, Selbstmanagement und Evidenzbasierung stärker im Rahmen der Module des Studiengangs berück- sichtigt werden können.

Die genannten Aspekte sind ausdrücklich als Vorschläge zur Ausgestaltung des künftigen Curriculums und Anregungen an die Adresse der Studiengangsverantwortlichen gedacht und haben nach Ein- schätzung der Gutachtergruppe nicht den Rang einer expliziten Empfehlung.

Hervorzuheben sind die weitgehenden Mitbestimmungsrechte der Studierenden an der KSH Mün- chen. Diese wurden während der Begehung und Gespräche eindrücklich verdeutlicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule ist in ihrer Vorlesungs-Planung bemüht, die Teilzeitstudiengänge so zu organisieren, dass mindestens zwei Werktage von Vorlesungen unberührt bleiben, sodass die Mobilität gefördert wird. Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen wird auf Basis der Satzung über die Zulassungsbeschränkungen und das Zulassungsverfahren an der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München (Stand Juli 2013) geprüft. Die Zulassungssatzung wurde überarbeitet und trat in der neuen Form am 01.10.2019 in Kraft.

Der Aufbau des Studiengangs ohne semesterübergreifende Lehrveranstaltungen ermöglicht nach Angaben der Hochschule in allen Semestern einen Auslandsaufenthalt. Auch ein Praktikum kann im Ausland absolviert werden. Die bestehenden Kontakte zu ausländischen Hochschulen und Praxisstellen können im Rahmen des Studiums genutzt werden. Das International Office der Hochschule unterstützt Studierende bei der Beantragung von Stipendien für Auslandsstudienaufenthalte z.B. im Rahmen des Erasmus-Programms.

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind auch in § 4 der Allgemeine Prüfungsordnung (APrO) der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München vom 27.11.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.09.2019 festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Gutachtergruppe wurde vor Ort glaubhaft versichert, dass es strategisches Ziel der Hochschule ist, in jedem ihrer Studiengänge einen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen. Die Ausgestaltung des Curriculums „Community Health Nursing“ ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe der studentischen Mobilität durchaus förderlich. Das International Office leistet dabei eine sehr wirkungsvolle Unterstützung. Hochschulweit nutzen etwa 20 Prozent der Studierenden die Möglichkeit, ins Ausland zu gehen. Auch die Mobilität der Lehrenden wird durch die Hochschulleitung und die Rahmenbedingungen ausdrücklich gefördert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Anzahl der Professorinnen- und Professorenstellen in der Fakultät Gesundheit und Pflege liegt aktuell bei 12. Lehrende aus den beiden Fakultäten Soziale Arbeit München und Soziale Arbeit Benediktbeuern werden in dem Studiengang lehren und Masterarbeiten betreuen. Die professorale Lehre wird durch Lehrbeauftragte ergänzt. Zur Synchronisation der Lehrinhalte zwischen den verschiedenen Lehrenden dienen das einmal pro Studienjahr angebotene Lehrbeauftragten-Treffen und die fakultativen Modultreffen. Für Lehrbeauftragte gibt es strukturierte Einarbeitungsinformationen und eine Betreuung durch die Studiengangsleitung, Fakultätsreferentinnen und -referenten sowie Modulverantwortlichen. Eine Kapazitätsplanung für die Dauer des Studiengangs sowie die Qualifikationsprofile der Lehrenden liegen der Gutachtergruppe vor. Ziel der Hochschule ist es, eine professorale Quote des Anteils der Lehrenden im Studiengang von über 90% zu erreichen.

Möglichkeiten der Personalentwicklung für Lehrende sind u.a. die Fortbildungsangebote des DIZ und des KSH München-eigenen Instituts für Fort- und Weiterbildung, (IF). Die hauptamtlich Lehrenden weisen Veröffentlichungen, Vorträge, Auftritte etc. im hochschulinternen Publikationsorgan KSH München Info und auf der Website nach.

Zusätzlich zu dem im Studiengang lehrenden Personal stehen an beiden Standorten Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zur Verfügung. Insbesondere die Fakultätsreferentinnen und -referenten der Fakultät Gesundheit und Pflege unterstützen die Umsetzung des Studiengangs. Für die Praxisphasen und die Berufseinmündung kann auf die Ressourcen des Praxis-Centers sowie des Career-Centers zurückgegriffen werden. Informationen und Unterstützung zu Studienmöglichkeiten und Praktika im Ausland gibt das International Office.

Die personelle Ausstattung liegt im Fokus der strategischen Ausrichtung der gesamten Fakultät und Hochschule, personelle Entscheidungen werden langfristig strategisch im Kontext der Rahmenbedingungen des Freistaates Bayerns geplant.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung für die professorale Lehre kann als gut eingeschätzt werden. Der antizipierte Anteil der professoralen Lehre wird im Selbstbericht mit 90% von der Hochschule ausgewiesen. Auf Nachfragen der Gutachtergruppe wurde hierzu eine Auflistung der Modulverantwortlichkeiten und Lehrenden nachgereicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die professorale Lehre wird sinnvoll durch Lehrbeauftragte mit ausgewiesener Expertise aus verschiedenen Praxisfeldern

ergänzt. Diese Personen haben mindestens einen Masterabschluss. Für Lehrbeauftragte gibt es angemessene Einarbeitungsinformationen und eine ausreichende Betreuung.

Zur Synchronisation der Lehrinhalte zwischen den verschiedenen Lehrenden sind einmal pro Studienjahr Lehrbeauftragten-Treffen und fakultative Modultreffen implementiert. Diese Treffen sollten nach Meinung der Gutachtergruppe in der Phase der Implementierung des Studiengangs für die Kohorten 1 und 2 zur Synchronisation der Lehrinhalte zwischen den verschiedenen Lehrenden mindestens einmal pro Semester (statt einmal pro Studienjahr) durchgeführt werden, damit Hürden zeitnah begegnet und so ein reibungsfreier Studienablauf für die Studierenden gewährleistet werden kann.

Auf der Ebene der wissenschaftlichen Mitarbeit ist eine 50%-Stelle für die Koordination sowie eine 50%-Stelle für die Praktikumskoordination geplant. Eine weitere Stelle für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin ist für die Förderung der Digitalisierung in der Hochschullehre geplant, diese soll u. a. die Schnittstellen der Lehr- und Lernplattform betreuen. Die Stellensituation wird als ausreichend erachtet.

Für die wissenschaftlichen Mitarbeitenden und professoralen Lehrenden gibt es umfangreiche Optionen für die Weiterqualifizierung intern und extern. Des Weiteren können die Lehrenden fachspezifische Symposien und Kongressangebote national und international für ihre Weiterqualifikation nutzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Lehrbeauftragten-Treffen und Modultreffen sollten in der Phase der Implementierung des Studiengangs für die Kohorten 1 und 2 zur Synchronisation der Lehrinhalte zwischen den verschiedenen Lehrenden mindestens einmal pro Semester (statt einmal pro Studienjahr wie geplant) durchgeführt werden, damit Hürden zeitnah begegnet und so ein reibungsfreier Studienablauf für die Studierenden gewährleistet werden kann.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die KSH München verfügt an beiden Standorten (München und Benediktbeuern) über Räume für den Lehrbetrieb, die ausschließlich von der Hochschule genutzt werden. Der Standort München verfügt über 2965qm, der Standort Benediktbeuern über min. 2628 qm Hauptnutzungsfläche. Darin enthalten sind Hörsäle in unterschiedlicher Größe, Seminar- und Übungsräume (z.B. Computerräume), die mit allen nötigen Medien, wie Projektoren, Beamer, Whiteboards, etc. ausgestattet sind. Die Lehre im

Studiengang „Community Health Nursing“ (M.Sc.) wird in Räumen an den Standorten München und Benediktbeuern durch die jeweils dort Lehrenden unter den Erfordernissen der Planbarkeit und der Studierbarkeit durchgeführt.

EDV-Arbeitsplätze sind in den verschiedenen dafür ausgestatteten Arbeitsräumen vorhanden. Gängige Auswertungssoftware (SPSS, AMOS, MaxQDA) ist auf den Rechnern installiert und kann bei Bedarf über eine Lizenzvereinbarung mit dem Leibniz-Rechenzentrum München auch kostengünstig von den Studierenden erworben werden.

Die Bibliotheken an den Standorten München und Benediktbeuern können von den Studierenden und für die Lehrveranstaltungen genutzt werden. Der Bestand wird kontinuierlich weiterentwickelt und kann nach Aktualität und Thematik die Bedarfe der Studierenden bedienen. Die Bibliotheken sind in den Kernvorlesungszeiten von Montag bis Samstag geöffnet.

Auf dem Campus in München befindet sich nach Angaben der Hochschule auch ein eigenes Gebäude, in dem für die von der Hochschule angebotenen Pflegestudiengänge Pflegesituationen simuliert werden können (Simulations- und Skills-Labor). Neben der Abbildung der klinischen Situationen können hier – deutschlandweit einmalig – auch Abläufe häuslicher Versorgungssituationen in insgesamt vier Simulationsräumen erprobt werden. Die Räume sind mit modernstem Equipment (Video, Simulationspuppe) ausgestattet. Ein Fundus an Schauspielpatientinnen bzw. -patienten steht für praktische Übungen zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung wird als ausreichend eingeschätzt. Lehrflächen inklusive Hörsäle, Seminar- und Übungsräume sind in verschiedenen Größen auf dem Campus vorhanden und mit allen nötigen Medien, wie Projektoren, Beamer, Whiteboards, etc. ausgestattet. Die räumliche Situation wird zusätzlich verbessert durch einen in weit fortgeschrittenem Stadium befindlichen Neubau für die Erweiterung der räumlichen Lehrkapazitäten mit der notwendigen modernen technischen Ausstattung. Die räumlichen Lehrkapazitäten werden ergänzt durch das Simulationslabor, welches dem Schwerpunkt der Hochschule entsprechend praxisnahe Lehre mit Fokus auf Community Health Nursing anbietet, indem die Laborflächen der häuslichen Umgebung für ältere Pflegebedürftige nachempfunden sind und so Lehre in realitätsnaher Umgebung für Menschen mit Alterserkrankungen simulieren.

Eine Präsenzbibliothek ist vorhanden und gut ausgestattet. Die Verantwortlichen sind bemüht, den Bestand kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die Studierenden haben die Möglichkeit, bei der Bibliothek einen Anschaffungsvorschlag einzureichen, welcher geprüft und gegebenenfalls umgesetzt wird. Die Öffnungszeiten sind attraktiv für Studierende und Lehrende und werden in den Kernvorlesungszeiten von Montag bis Samstag gewährleistet. Außerdem können sich Studierende der KSH München einen

Benutzerausweis bei der Bayerischen Staatsbibliothek ausstellen lassen, damit können sie den umfangreichen Bestand inklusive dem Online-Fernleihe-Angebot über die Bayerische Staatsbibliothek nutzen.

EDV-Arbeitsplätze stellen eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Präsenzphasen dar, sie sind in ausreichendem Umfang für die Studierenden verfügbar und angemessen ausgestattet. CIP-Pools, eine täglich geöffnete Mensa, WLAN-Zugriffe inklusive der Nutzung von Moodle, VHS- und vhb-Kursen stehen den Studierenden an beiden Studienstandorten zur Verfügung.

Auch die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal ist als gut zu bezeichnen (*s.o. Personelle Ausstattung*).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Gemäß § 10 Abs. 1ff der Studien- und Prüfungsordnung können für die Durchführung von Prüfungen unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden. Prüfungsleistungen werden erbracht insbesondere durch: Schriftliche Prüfungen / Klausur (60 bis 180 Minuten), Mündliche Prüfungen / Kolloquium (maximal 30 Minuten/Person), Referate (max. 45 Minuten mündlicher Vortrag und schriftliche Ausarbeitung), Hausarbeiten (schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang maximal 20 Seiten, Bearbeitungszeit längstens ab Ausgabe bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters; die genauen Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben), Präsentation plus Bericht (mündliche Präsentation inkl. schriftlichem Bericht im Umfang von maximal 10 Seiten), Projektpräsentation plus Bericht (Vorstellung eines Projektes in einer Lehrveranstaltung mit Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum Projekt, Bearbeitungsumfang maximal 20 Seiten), Forschungsbericht (Darstellung von Forschungsprojekt(en) inkl. Darstellung der Erhebungs- oder Auswertungsmethode im Umfang von maximal 20 Seiten), wissenschaftliche Publikation (eigenständiger wissenschaftlicher Beitrag zu einer pflegewissenschaftlichen Fragestellung mit einer Gesamtlänge von max. 8 Seiten), Portfolio (schriftliche Ausarbeitung zur Lehrveranstaltung unter Bezugnahme auf die Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge oder sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten) und Masterarbeit.

Dauer und konkrete Art der Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Studienplan. Die Prüfungssprache der jeweiligen Prüfung wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APrO) der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München trifft weitere Regelungen zur Organisation des Prüfungswesens.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Hinsichtlich der Prüfungsanforderungen und -formate ist ein recht großer Spielraum sichtbar; dies bedingt, dass Prüfungsformen untereinander abgestimmt werden müssen, um eine ausreichende Varianz der Prüfungsformate zu sichern - dass diese Abstimmung erfolgt, davon konnte sich die Gutachtergruppe in den Gesprächen vor Ort überzeugen. Dieser Spielraum ist hochschulweit so vorgesehen: Es sind drei Formen in den Modulbeschreibungen in jedem Studiengang üblich, da es laut Studiengangsleitung im Nachhinein schwierig ist, Prüfungsformen zu ändern (sie werden in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung genannt). Die Prüfungsformen werden in Prüfungsplanungssitzungen einmal pro Semester abgestimmt und dabei wird darauf geachtet, dass ausreichend verschiedene Prüfungsformen zur Anwendung kommen; bei der Prüfungsplanung erfolgt ein Abgleich im Fakultätsrat, unter Beteiligung der Studierenden. Prüfungsplanungssitzungen werden für alle Module und sämtliche Prüfungsleistungen innerhalb der Module diskutiert und abgestimmt.

Prüfungsphasen für mündliche und schriftliche Klausuren sind am Ende des Semesters vorgesehen; Hausarbeiten werden im laufenden Semester eingefordert. Auf Prüfungsformate kann im Kontext der Evaluation von Seiten der Studierendenschaft Einfluss genommen werden, dies wird dann geprüft und gegebenenfalls im nächsten Lauf umgesetzt. Prüfungsformate werden durch regelmäßige Audits kontinuierlich überprüft, weiterentwickelt und angepasst.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Prüfungsgestaltung sorgfältig organisiert ist und eine ausgewogene Prüfungsbelastung sicherstellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Planung der Lehrveranstaltungen im Studiengang „Community Health Nursing“ (M.Sc.) wird zentral durch das Sekretariat der Fakultät Gesundheit und Pflege vorgenommen. Es wird in der Planung

darauf geachtet, dass die Lehrmodule weitgehend nahtlos gereiht sind, so dass die Lehre bevorzugt nur an 3 Tagen in der Woche (zzgl. evtl. Blockseminare) überschneidungsfrei stattfindet.

Modulleistungen sind pro Modul mit 5 ECTS-Punkten (einmalig mit 6 und 9 sowie die Masterarbeit mit 30) ausgewiesen und können daher in einem Semester abgeschlossen werden. Lediglich das Praktikum ist semesterübergreifend (vom 2. auf das 3. Semester) konzipiert. Die Anzahl der Prüfungen pro Semester liegt bei maximal vier.

Die Planung der Lehrveranstaltungen erfolgt im Sinne der Prüfungs- und Studienordnung jeweils im vorherigen Semester. Sie wird unter Beteiligung von Studierenden im Fakultätsrat diskutiert und verabschiedet. Die Zeiten für die Lehre werden frühzeitig veröffentlicht, so dass schon ein halbes Jahr vorher die Zeitfenster feststehen. Die Zufriedenheit mit dem Studienplan, dem Workload und der Prüfungsbelastung wird am Ende des Semesters durch die Studiengangsleitung in Form eines „round table“ evaluiert und diskutiert. Dieses modulübergreifende Format ergänzt die modulbezogene Evaluation der Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das Konzept plausibel. Die Anforderungen an die Studierenden erscheinen den ECTS-Punkten angemessen, soweit das in einer Konzeptbegutachtung bewertet werden kann. Die Planung der Lehrveranstaltungen erfolgt im vorhergehenden Semester unter Beteiligung von Studierenden. Es wird sichergestellt, dass die Lehrveranstaltungen und Prüfungen überschneidungsfrei angeboten werden. Pro Modul legen Studierende eine Prüfung ab und erreichen innerhalb eines Semesters zwischen 20 bis 25 ECTS-Punkte. Die Prüfungsdichte und -organisation ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist als Teilzeitstudiengang konzipiert. Er adressiert damit zum einen Pflegende, die in der Familienphase in eine Qualifizierung einsteigen wollen, zum anderen Personen, die parallel zu einer beruflichen Tätigkeit ein Studium aufnehmen wollen. Die Option eines berufs begleitenden Studiums wurde nach Auskunft der Hochschule absichtlich nicht in Betracht gezogen, weil damit die Möglichkeit einer BAföG-Finanzierung für die Studierenden reduziert ist. Außerdem reiht sich das Teilzeit-

Konzept aus organisatorischen Gründen sehr gut in das Gefüge der anderen Studiengänge ein, so dass die Verfügbarkeit von Lehrenden und Servicemitarbeitenden während der Woche und tagsüber für die Studierenden gesichert ist.

Der besondere Profilanpruch des Studiengangs spiegelt sich in der Studiengangskonzeption wider. Es wird zum einen vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber neben der allgemeinen Voraussetzung für ein Masterstudium auch eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Berufsfeld der Pflege haben, sodass Praxiserfahrung und Routinen vorhanden sind, um den Aufgaben als Community Health Nurses gerecht werden zu können. Zum anderen wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, neben ihrem Studiengang weiterhin berufstätig zu sein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anforderungen an ein schlüssiges Studiengangskonzept sind aus Sicht der Gutachtergruppe unter Berücksichtigung des Teilzeitmodells erfüllt. Die Studienorganisation ermöglicht es den Studierenden, neben dem Studium weiter in der Pflegepraxis zu arbeiten und somit Berufserfahrungen zu sammeln. Darüber hinaus ermöglicht die Konzeption des Teilzeitstudiengangs den Studierenden eine BAföG-Finanzierung. Die Lernatmosphäre wird aufgrund der gut eingerichteten Seminarräume und durch das einzigartige Sim-Lab gefördert. Lernplattformen wie z.B. Moodle werden in die Lehrveranstaltungen miteinbezogen.

Auch hinsichtlich der Praxisphase ist der Studiengang als Teilzeitmodell adäquat umgesetzt: Die Studierenden erhalten in der Planung der Praxisphase Unterstützung sowohl von den Modulbeauftragten als auch von dem Praxis-Center Gesundheit und Pflege. Das Praxis-Center sammelt Kooperationspartner, unterstützt Studierende und ist für die Administration zuständig. Zwischen den Studierenden und dem Praktikumpartner wird ein Praktikumsrahmenvertrag abgeschlossen. Den Studierenden ist es freigestellt, wie sie zeitlich ihr Praktikum innerhalb des Semesters organisieren. Dabei besteht die Möglichkeit, das Praktikum beispielsweise über das Semester verteilt oder in den Semesterferien am Block abzuleisten. Bestehende Kooperationen können bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz genutzt werden. Auch ist die eigene Arbeitsstelle als möglicher Praktikumsort denkbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Zur Umsetzung der Studiengangs- und Modulziele werden nach Angaben der Hochschule Lehrende eingesetzt, die eine Qualifikation auf Masterniveau oder höher mitbringen. Zur Abstimmung der Lehrinhalte wie auch der didaktischen Form finden Besprechungen der Lehrbeauftragten statt. Lehrbeauftragte werden durch die Studiengangsleitung und die Modulverantwortlichen inhaltlich und didaktisch beraten. Es finden regelmäßige Absprachen der hauptamtlichen Koordinatoren zu inhaltlichen und strukturellen Aspekten, zur Weiterentwicklung des Lehrangebotes sowie zur Überprüfung der Studierbarkeit statt. Die hauptamtlich Lehrenden sind in unterschiedlichen Arbeitsgruppen ihrer Disziplinen außerhalb der Hochschule eingebunden und treiben dort den fachlichen Diskurs in Pflegewissenschaft, Pflegemanagement, Pflegepädagogik und Pflegeethik voran. Sie sind dadurch stets auf dem aktuellen Stand des Fachdiskurses. Der Weiterentwicklung und Aktualität der Lehre dienen auch die Forschungs- und Praxissemester der Lehrenden. Lehrbeauftragte werden von den Modulverantwortlichen nach den inhaltlichen Erfordernissen und der pädagogischen Eignung ausgewählt. Inhaltliche Auswahlkriterien sind entsprechende Praxiserfahrung sowie wissenschaftliche Qualifikationen. Zu beiden Kriterien gibt es landeshochschulrechtliche Regelungen, die im Kern einen Umfang an Praxiserfahrung sowie ein Hochschulstudium voraussetzen. Die Beschäftigung über einen Lehrauftrag erfolgt nach Vorschlag der Modulverantwortlichen in Abstimmung mit der Studiengangsleitung im Einvernehmen mit dem Dekanat durch die Hochschulleitung.

Die inhaltliche und didaktische Abstimmung der Module im Hinblick auf die formulierten Studienziele erfolgt durch die Studiengangsleitung und die Modulverantwortlichen, die in enger Absprache mit den Lehrenden der Lehrveranstaltungen stehen und einen kontinuierlichen Kontakt zu den Lehrbeauftragten halten.

Um die Aktualität der (Forschungs-)Themen gewährleisten zu können, sind die Lehrenden dazu angehalten, neben der grundständigen Literatur auch solche in das Seminar einzubringen, die eine aktuelle Relevanz aufweisen, weshalb im Modulhandbuch in jedem Modul ein Verweis auf die herausgegebene Literaturliste in der Vorlesung gegeben wird. Insbesondere im Modul „Community Health Nursing für spezifische Bedarfslagen“ wird auf aktuelle Themen – wie die Versorgung älterer Menschen oder chronisch Erkrankter – eingegangen. Aufgrund des inhaltlich breiten Titels kann hier eine Anpassung der Inhalte an aktuelle Entwicklungen vorgenommen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wie eingangs bereits ausgeführt, handelt es sich beim Community Health Nursing um ein neues Studienangebot, für das keine Vorbilder in Deutschland bestehen, zu dem es jedoch in verschiedenen anderen Ländern langjährige Erfahrungen gibt, die sich sowohl in verstärkter Forschungsaktivität wie

auch in eindeutigen Berufsfeldern und -bildern widerspiegeln. Vor diesem Hintergrund ist positiv hervorzuheben, dass die katholische Stiftungshochschule in engem Austausch mit den beiden anderen Universitäten steht, die ebenfalls Studiengänge zum Community Health Nursing entwickelt haben. In der Zusammenschau zeigt sich, dass sich ein gemeinsamer Kern herausgebildet hat, die einzelnen Standorte aber dennoch ihre Schwerpunkte setzen konnten.

Die Gutachtergruppe geht daher von einer Gewährleistung der fachlichen Aktualität und adäquaten wissenschaftlichen Ausgestaltung aus. Hervorzuheben ist, dass auch die Hochschulleitung eine aktive Rolle bei der Sensibilisierung für die im Studiengang angesprochenen Fragen der Gesundheitsversorgung wie auch der Entwicklung des Berufsfeldes für sich sieht und mit relevanten Akteuren des Freistaats Bayern im Austausch ist. Nicht zuletzt kann davon ausgegangen werden, dass die an der Hochschule etablierten Partizipationsmöglichkeiten der Studierenden sich in diesem Sinne auswirken werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Zur Verbesserung des Studiums werden folgende Evaluationswege genutzt: Lehrveranstaltungsbezogene Evaluation, Studienqualitäts-Monitor, CHE-Ranking, Befragung zu Studienmotivation und Kompetenzen im ersten Semester, Dialogische Evaluation in Form von „round tables“, Erstsemesterbefragung, Alumni-befragung

In folgenden Gremien werden die Ergebnisse besprochen, Handlungsbedarfe identifiziert und Maßnahmen geplant: Fakultätsrat, Kooperationstreffen zwischen Hochschule und Praxispartnern, Praktikumsausschuss, „round table“ unter Beteiligung der Studierenden und Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule, Lehrbeauftragten-Treffen

Weitere Stellen, die an der Qualitätssicherung beteiligt sind, sind das Studierendensekretariat – hier werden die Anzahl der Bewerbungen, der Zulassung, der Studienabbrüche und deren Motive erhoben – und die Studiendekanin und bzw. der -dekan. Hier laufen die Ergebnisse der Lehrevaluationen zu-

sammen. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan erstellt daraus, im Sinne der hochschulinternen Vereinbarung zur Durchführung von Evaluationen, einen Lehrbericht, der im zweijährigen Zyklus alle Lehrveranstaltungen in der Fakultät Gesundheit und Pflege umfasst.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist Gegenstand der Lehrveranstaltungsevaluation und der Gespräche im jährlichen „round table“, der in der Fakultät Gesundheit und Pflege für jeden Studiengang regelmäßig durchgeführt wird. Daraus werden Konsequenzen für Studien- und Prüfungsplanung abgeleitet.

Integraler Bestandteil der Hochschulentwicklung ist die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studiengangs. Dieser wird durch folgende Prozesse geleitet: verpflichtende Evaluation der Lehrveranstaltungen im Sinne des hochschulischen Evaluationskonzeptes, Durchführung von „round tables“ mit den Studierenden, Lehrenden, Praxiseinrichtungen und Kooperationspartnern, Einbindung von Empfehlungen dieser und kommender Akkreditierungen, Befragung zur Studienmotivation und Erwartungen bei den Erstsemesterstudierenden, strukturierte Abfrage der Erwartungen und Einmündungsperspektiven am Ende des Studiengangs, Evaluationen durch den SQM (Studienqualitätsmonitor) und das CHE-Ranking sowie Weiterentwicklung der Begleitung und inhaltlichen Gestaltung der Praktikumseinsätze unter Beteiligung des Praktikumsausschusses. Je nach Ausgang der Evaluationsprozesse wird eine Weiterentwicklung auf modularer und konzeptioneller Ebene angestrebt.

Seit dem 01.10.2019 nimmt eine vom Senat der KSH München eingesetzte und von der Vizepräsidentin Studium & Lehre geleitete Arbeitsgruppe bestehend aus den Studiendekaninnen und -dekanen sowie dem Referenten für Qualitätsmanagement die Bewertung der Evaluationsergebnisse vor und koordiniert daraus Maßnahmen im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung der Studien- und Lehrqualität.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als Weiterbildungsstudiengang ist das neue Studienprogramm eingebunden in das In-Institut für Fort- und Weiterbildung. Angesichts der Tatsache, dass es sich hier um eine Konzeptbegutachtung handelt, wird an dieser Stelle eine Einschätzung des hochschulweit implementierten Qualitätsmanagements vorgenommen, und die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass der Studiengang bereits in seiner Entwicklungsphase intensiv in das hausinterne Qualitätsentwicklungskonzept eingebunden wurde. Die oben beschriebenen Prozessschritte an der Hochschule sind klar benannt und die notwendigen Schritte transparent dargelegt. Die Studierenden aus anderen Studiengängen der Fakultät, die vor Ort befragt werden konnten, berichteten einhellig davon, dass die Studierendenschaft innerhalb der Hochschule einen sehr hohen Stellenwert hat und dass auch Studierende der Weiterbildungsstudiengänge in den Hochschulgremien präsent sind. Auch für die Hochschulleitung spielt das Thema Qualitätsmanagement als Querschnittsthema eine herausragende Rolle. Die Gutachtergruppe zweifelt

nicht daran, dass auch für den neuen Studiengang Community Health Nursing die Ergebnisse von Befragungen angemessen reflektiert und dass unter hoher Beteiligung der Studierenden Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung abgeleitet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der KSH München sind erste Anlaufstelle für Informationen und daneben für die Implementierung und Umsetzung von Angeboten zu den folgenden Themenschwerpunkten mitverantwortlich: sexualisierte Gewalt, Diskriminierung und Belästigung, (geschlechterbezogene) persönliche Krisen, Unterstützung und Karriereförderung weiblicher Studierender, Weiterentwicklung der Gleichstellung der Hochschule sowie Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf.

Die KSH München ist Mitglied im Familienpakt Bayern sowie im Best-Practice-Club „Familie in der Hochschule“ und fördert noch weitere Angebote am Campus München. Zu diesen Angeboten zählt u.a. die Förderung der Vernetzung unter studierenden Eltern. Außerdem gibt es ein Familienzimmer und eine campusnahe Kinderbetreuung. Die KSH München nimmt darüber hinaus am LAKOF Programm „Rein in die Hörsäle“ zur Förderung des weiblichen, wissenschaftlichen Nachwuchses teil. In regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen wird nicht nur über das Thema Chancengleichheit informiert, sondern auch eine Plattform des Austauschs und der Vernetzung geboten.

Für studierende Eltern sowie für pflegende Angehörige hat die KSH München einen speziellen Nachteilsausgleich eingeführt. Die KSH München versteht sich – gemäß Artikel 20 ihrer Verfassung, der auf der UN-Behindertenrechtskonvention basiert – als inklusive Einrichtung, die jeder Person ihr persönliches Recht auf Bildung gewährleistet. Die Behindertenbeauftragten sind mit den folgenden Handlungsfeldern beauftragt: qualifizierte und barrierefreie Information und Beratung, Umsetzung der rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung der Hochschule, Unterstützungsangebote und Verankerung von Nachteilsausgleichen sowie Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Bereichen der Hochschule.

Um die Anliegen der Studierendenschaft und die Konzepte für eine Gleichstellung bestmöglich vertreten zu können, sind die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in allen wichtigen Hochschulgremien und Berufungskommissionen an der KSH München vertreten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept für Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich der KSH München ist aus Sicht der Gutachtergruppe plausibel, und es kann davon ausgegangen werden, dass es auch auf der Ebene des neuen Studiengangs umgesetzt wird. Studierende haben die Möglichkeit, Hilfsangebote oder Unterstützung von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zum Beispiel bei der Suche nach einer geeigneten Kindertagesstätte zu erhalten. Darüber hinaus werden von der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten regelmäßige Veranstaltungen angeboten. Die Konzeption des Studiengangs als Teilzeitstudienengang ermöglicht zudem die Vereinbarkeit zwischen Studium, Familienleben und Beruf.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 **Allgemeine Hinweise**

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 24. März 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018

3 **Gutachtergruppe**

- Vertreterin der Hochschule: **Prof. Dr. Christiane Kugler**, Professorin für Pflegewissenschaft, Medizinische Fakultät der Universität Freiburg
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Andreas Büscher**, Professor für Pflegewissenschaft, Hochschule Osnabrück
- Vertreter der Berufspraxis: **Frank Marks, PhD**, Agnes-Karll-Gesellschaft für Gesundheitsbildung und Pflegeforschung mbH beim Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe, Berlin; Projekt: Community Health Nursing
- Vertreterin der Studierenden: **Stefanie Peters**, Alumna „Pflege“ (B.Sc.), Fachhochschule der Diakonie Bielefeld, Studierende „Pflegewissenschaft“ (M.Sc.), Universität Witten / Herdecke

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	-
Notenverteilung	-
Durchschnittliche Studiendauer	-
Studierende nach Geschlecht	-

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.09.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	25.09.2019
Zeitpunkt der Begehung:	27./28.01.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung und Lehrende, Hochschulleitung, Studierendenvertretung, Studierende anderer Studiengänge der Fakultät
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek, Seminarräume, Neubau, Simulationslabor

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studien-

gangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss

oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)